

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831**

30.10.1831 (Nr. 301)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 301.

Sonntag, den 30. Oktober

1831.

Baden.

(Fortsetzung des Pressgesetzes.)

§. 32. Die Strafe der Wiederholung tritt alsdann ein, wenn der Angeschuldigte vor Verübung der That wegen eines früher durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens angeklagt, und zu dem frühern Verfahren vorgeladen war, auch der damals angeschuldigten That entweder in der frühern oder in dem neuen Verfahren schuldig erscheint.

§. 33. Wer eine Schrift, nachdem sie durch Urtheil als sträflich erklärt und das Urtheil verkündet worden, zu verbreiten fortfährt oder sie von Neuem druckt, herausgibt oder verbreitet, wird mit dem höchsten Grade der gesetzlichen Strafe belegt.

§. 34. Jeder verurtheilende Gerichtsspruch muß zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der als sträflich erklärten Schrift aussprechen. Wird die Schrift von den damals als sträflich erklärten Stellen gereinigt, so kann sie in dieser veränderten Gestalt in Umlauf gesetzt werden.

§. 35. Verantwortlich sind, und können nach den gesetzlichen Bestimmungen über Schuld und Mitschuld gesetzlich verfolgt werden alle diejenigen, welche zu dem durch die Presse verübten Verbrechen oder Vergehen mitgewirkt oder daran Theil genommen haben, namentlich der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter.

§. 36. Als Verbreiter ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift absetzt, welche ihm auf heimliche oder sonst Verdacht erregende Weise zugekommen, oder auf welcher nicht der Name u. Wohnort, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm bekannt gemacht worden ist.

§. 37. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur.

§. 38. Wenn sich ergibt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker ein falscher Verfasser angegeben, und wenn der wahre Verfasser nicht entdeckt worden ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat.

§. 39. Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland, oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 40. In solchen Fällen sollen, bis dem Urtheile genügt ist, die ausländische Zeitung, oder Zeitschrift, oder andere Druckschriften gerichtlich verboten werden.

§. 41. Die durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen können nur alsdann bestraft werden, wenn sie vollendet sind. Sie gelten dann für vollendet, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr oder in Umlauf gesetzt worden ist; auch alsdann, wenn der Druck vollendet, und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert wird.

§. 42. Die Strafbarkeit erlischt durch Verjährung, wenn 6 Monate von dem Zeitpunkte an umlaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder die eingeleitete Untersuchung unterbrochen worden ist.

Bei solchen Schriften, die hinterlegt werden müssen (§. 6), läuft die Verjährungszeit von dem Tage an, wo die Hinterlegung geschehen ist.

(Fortsetzung folgt.)

† Schluß der 124. öffentl. Sitzung der 2. Kammer vom 27. Okt.

Bevor die Tagesordnung beginnt, erhebt sich Abg. Duttlinger, und übergibt eine Petition, worin um Aufhebung des kathol. Priesterzölibats gebeten wird. Abg. Duttlinger bemerkt dabei, diese Petition sei von 23 kathol. Layen aus verschiedenen Ständen unterzeichnet; außerdem aber liege Vollmacht mit den Namensunterschriften von 258 kathol. Geistlichen — worunter 7 Bischöfe u. Lehrer von Lyzeen u. Gymnasien, 75 Pfarrer, 20 Pfarrverweser, 54 Benefiziaten und Hilfspriester, und ein delegirter im ganzen Land verehrteter geistlicher Rath — bei. Er brauche nicht zu versichern, daß er den Inhalt der Petition geprüft und erwogen; die Frage sei darin auf eine Weise besprochen, welche sich durch ruhige, würdevolle Besonnenheit auszeichne. Der Redner drückt endlich die Ueberzeugung aus, die Kammer von 1831 werde, wenn die vorgerückte Zeit des Landtags und die Masse anderer zu erledigenden Arbeiten die Erörterung dieser Sache nicht unumgänglich machen, sich gewiß nicht für inkompetent erklären (Viele Stimmen: Gewiß nicht!), wie jene von 1828, was ihr Gott verzeihen werde, nachdem sie seitdem auf Erden schon soviel dafür gelitten habe. — Der Abg. Herr spricht hierauf ungefähr Folgendes: Er wolle über die Sache selbst nichts sagen; die Kammer werde zu beurtheilen wissen, ob sie sich noch mit diesem Gegenstand, welcher zweifelsohne mehr Debatten verursachen würde, als

die Prozeßordnung, befragen könne; dagegen wolle er über die merkwürdige Art u. Weise, wie man die Namensunterschriften der Geistlichen zusammengebracht, einige Auskunft geben. Der Redner erzählt ausführlich die Genesis dieser Vollmachten, und bemerkt unter Anderm, daß in dem durch den Hofrath Dr. Amann, derzeitigen Dekan der Juristenfakultät in Freiburg, erlassenen Einladungsschreiben an die Geistlichen die Versicherung ertheilt sei, daß die Namensunterschriften Niemand bekannt werden würden, als dem Präsidenten der 2. Kammer und den fünf Präsidenten der Abtheilungen in derselben, nämlich den Abg. Duttlinger, v. Jhstein, Rittermaier, v. Roiteck und Welker; zwei dieser Präsidenten hätten, sowohl im eigenen Namen, als im Namen ihrer Kollegen, die Ehrenpflicht eigentlich schon übernommen, das anvertraute Geheimniß der Unterzeichner als Ehrenmänner zu bewahren. Durch das Geheimhalten werde der Zweck erreicht, die Schwachen in der Gemeinde in Ungewißheit zu lassen, und nur dieser Zweck sei beabsichtigt. Denn obgleich das durch zugleich auch der bischöflichen Kurie unmöglich gemacht werde, etwas Unangenehmes gegen einen Unterzeichner zu versuchen, so wäre doch zu diesem Zweck Geheimhaltung gar nicht nöthig u. Er verliest die Formel, welche den Geistlichen mit diesem Sendschreiben zur Unterzeichnung zugegangen; sie lautet: „Der Unterzeichnete erklärt sich einverstanden damit, daß im Wege des sowohl nach Staats, als Kirchenverfassung jedem Mitgliede zustehenden Petitionsrechts bei den kompetenten Behörden auf Abschaffung des Jölibatgesetzes angetragen werde, jedoch nur auf eine solche Weise, welche in jeder Beziehung weder ein göttliches, noch menschliches Gesetz, weder Moral, noch Klugheit, noch Schicklichkeit und Anstand verlegt.“ — Nachschrift: Die Aufforderung gilt je dem bad. kathol. Priester; es versteht sich, daß vor der Kammer und der ganzen Welt bekannt gemacht werden wird, keiner der Unterzeichner habe die Petition selbst gesehen, und es könne folglich selbst in seinem Gewissen auf jeden Fall keine Verantwortung sein (Hört, hört! das ist stark!), wenn in der Petition sich irgend etwas finden sollte, was seinem Willen nicht gemäß ist u. Petition und Hochzeit machen sind zwei verschiedene Dinge u. s. w.“ Das Einladungsschreiben schließt mit den Worten: „Die Nacht ist dahin, der Tag bricht an, hinweg mit den Werken der Finsterniß (Und doch soll Alles geheim bleiben!) und angethan die Rüstung des Lichts!“ — Er, der Redner, werde kein Wort für, noch gegen die Petition sprechen, was ohnedies jetzt nicht an der Tagesordnung sei; die Kammer werde wissen, was sie zu thun habe. Das könne er aber nicht bergen, daß die Sache großes Aufsehen erzeuge, besonders die Art und Weise, wie man zu Werk gegangen. Zu was die Heimlichkeit? Wer sich nicht getraue, offen zu sagen, daß er heirathslustig sei, möge wegbleiben. Er wolle übrigens nie erfahren, wer die Unterzeichner sind, man möchte sonst glauben, er beabsichtige, den Spion zu machen, was nicht seine Sache sei. Die Herrn hätten sich übrigens nicht zu scheuen, ihre Absichten dem Erzbi-

schof selbst zu sagen, welcher, obgleich 76 Jahre alt, wie der Welt bekannt, kein Obskurant sei. Auf kürzestem und allein zum Ziele führenden Weg werde die Sache der Petenten erledigt durch eine Synode, und zwar müsse sie von der bischöflichen an die Provinzial, und von da an die Nationalsynode gehen. Es werde daher die Petition der Regierung mitzutheilen sein, damit diese wegen der Synode das Nöthige einleite; die verschlossenen Reverse aber möge man den Ausstellern zurückgeben. — Nachdem der Abg. Herr wiederholt, daß er seine Meinung weder für noch gegen die Sache ausgesprochen haben wolle, schließt er mit der Bemerkung: Es sei ihm als eine neue seinem landständischen Lexikon fremde Geschäftsmannipulation erschienen, daß nur ein z. B. Mitglied der Kammer die Namensunterschriften von Petitionen zu Gesicht bekommen sollen. (Richtig, ganz neu!) — Abg. Schaaff: Wenn auch die Petition nur die Folge hätte, welche der Redner vor ihm angedeutet, so würde sie jedenfalls schon einen sehr wünschenswerthen Erfolg haben; übrigens bestätige er das, was der Abg. Duttlinger vorgetragen. Zunächst werde aber die Petition, welche jedenfalls, was die offensiblen Unterschriften betreffe, in vorschrittmäßiger Form sei, an die Petitionskommission gehen müssen. Abg. Duttlinger: Im Interesse der Ehre des Dekans der Freiburger Juristenfakultät, Dr. Amann, müsse er auf den Vortrag des Abg. Herr erwidern: Daß dieser nicht auf dunkeln Wegen gewandelt, vielmehr das Schreiben an die Geistlichen in extenso der Petition angeheftet sei (Richtig). Um Mißverständnissen vorzubeugen, müsse er weiters erklären, daß die Sache nicht als Fakultätsache behandelt worden (Stimme: Nein, nein!); es würde dies nicht in deren Amtsbefugniß liegen. Was den Gegenstand selbst betreffe, so habe Abg. Herr einen Vorschlag gemacht, wie man ihn in keiner Hinsicht günstiger wünschen könne, und wie ihn die Petenten selbst unter Hinweisung auf §. 9 der Kirchenpragmatik proponirt hätten. — Abg. v. Jhstein äußert in Bezug auf die zugesagte Geheimhaltung der Unterschriften: Ihm sei die Sache ganz fremd; übrigens erkläre er, daß er sich nicht befugt halte, als Vorstand einer Abtheilung vor andern Kammermitgliedern einen Vorzug anzusprechen. Was diese nicht wissen dürften, wolle auch er nicht wissen. (Brav! brav!). — Abg. Merk: Habe man Anstände bei der Form, so werde er die Petition zu seiner Motion erklären. — Der Präsident der Kammer: Er werde ohne Wissen und Willen der Kammer die unter Siegel in Verwahrung liegenden Unterschriften nicht öffnen. (Recht! recht!). — Abg. Rettig v. R.: „Da die Form, wie diese Petition zu Stand gekommen ist, nun einmal öffentlich zur Sprache gebracht wird, so scheint mir nothwendig, zur Ehre der Kammer sie näher aufzuklären. Ich kenne den Herrn Hofrath Dr. Amann nicht anders als für einen wahrheitsliebenden Mann, muß daher voraussetzen, daß der Herr Präsident von der getroffenen Einleitung gewußt habe, und bitte ihn, sich darüber auszusprechen.“ — Der Präsident der Kammer: „Ich weiß nichts von der ganzen Sache.“ — Abg. Rettig v. R.: „Von dem Abg. v. Jh-

sein haben wir vernommen, daß er keinen Antheil an der getroffenen Einleitung habe, die ich nicht für in den Funktionen der Präsidenten begriffen halte, und darum bitte ich auch die 4 andern Präsidenten der Abtheilungen, sich zu erklären, ob sie den Hrn. Hofrath Amann zu seiner Aeußerung, daß er von einigen Präsidenten die Zusicherung der Verschwiegenheit habe.... Abg. Duttlinger (unterbrechend): „Es ist nirgends von solcher Zusicherung die Rede.“ — Der 1. Sekretär Grimm verliest das Schreiben des Hofrath Dr. Amann, welches der Petition beiliegt, und konform ist, mit den Mittheilungen, welche der Abg. Herr daraus gemacht. Als von den 2 Präsidenten die Rede ist, unterbricht ihn Abg. Rettig v. R.: „Dies ist die Stelle, welche ich meine.“ — Abg. Mittermaier: „Ich weiß nichts davon.“ — Abg. Schaaff: „Einer muß es doch sein.“ — Abg. Duttlinger: „Wer hat das Recht, die Vorstände der Abtheilungen zu konstituiren?“ (Starke Bewegung.) — Die Abg. Mohr, Fecht u. A.: „Abg. Rettig ist befugt, Auskunft zu verlangen; die Kammer will wissen, wie es sich verhält.“ — Abg. Goll: „Wenn Dr. Amanns Angabe wahr ist, so haben wir eine Camarilla in der Kammer.“ — Große Aufregung, viele Stimmen: „Keine Aristokratie in der Kammer, wir dulden sie nicht!“ — Der Präsident: „Tagesordnung, Tagesordnung!“ — Abg. Rettig v. R.: „Die Kammer und jeder Abgeordnete Namens derselben hat das Recht und die Pflicht, zu erörtern, was in Beziehung auf ihre Funktionen unbefugt unternommen wird. Uebrigens habe ich meinen Zweck erreicht, indem Jeder wissen wird, wie er die Erklärung des Abg. Duttlinger zu nehmen habe.“ — Abg. Duttlinger: „Ich frage den Abg. Rettig, welche Auslegung er meiner Erklärung gebe.“ — Abg. Rettig v. R.: „Keine andere, als daß er einer von denjenigen sei, welche die Zusicherung gemacht haben.“ — Abg. Duttlinger: „Ich würde dazu das Recht gehabt haben, allein jetzt bin ich veranlaßt, die bestimmte Erklärung zu geben, daß ich solche Zusicherungen nicht gemacht habe.“ — Abg. v. Jhstein: „Soviel sei klar, entweder Amann habe die Wahrheit nicht gesagt, oder 2 der Abtheilungspräsidenten müßten um die Sache wissen.“ — Die Abg. v. Rotteck und Welcker hatten sich erhoben, um zu sprechen — bei der Bewegung, die in der Kammer herrscht, kann man aber ihre Erklärungen nicht verstehen; der Ruf zur Tagesordnung wird immer stürmischer, und dieser Gegenstand verlassen, nachdem die Petition an die Petitionskommission gewiesen worden war.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet der Präsident die Fortsetzung der Diskussion über den Bericht des Abg. Rindeschwender, die Prozeßordnung betreffend. Der Antrag der Kommission:

„Neben dem bloß mündlichen Verfahren das schriftliche und das zum Protokoll in Gemäßheit des Entwurfs insofern bestehen zu lassen, als es zur Konstatirung und Festhaltung der dem Rechtsstreit zum Grunde liegenden Thatfachen, der Verhältnisse und der Beweise erforderlich ist.“

wird ohne Diskussion angenommen.

„Daß das mündliche Verfahren nur mit Uebereinstimmung beider Parteien oder wegen Verwicklung der Sache auf Anordnung des Richters aufgehoben werden könne.“

Nach einer langen Diskussion, woran auffer dem Reg. Kommissär, Staatsrath Nebenius, die Abg. Merk, Bader, Seltzam, v. Ischeppe, Wegel II., v. Jhstein, Rindeschwender, Knapp, Posselt, Rettig v. R., Serbel, v. Rotteck, Welcker, Bordonio, Duttlinger, Mohr u. A. Theil genommen, beschließt die Kammer, „daß nur mit Uebereinstimmung beider Parteien, so wie auch auf Verlangen einer Partie, das mündliche Verfahren aufgehoben werden dürfe, nicht aber nach dem Ermessen des Richters.“

„Den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen als einen von allen Gerichten geltenden Grundsatz auszusprechen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz nur in den Fällen des Satzes 1103 der Prozeßordnung für zulässig zu erklären.“

Dem Ruf zur Abstimmung ohne Diskussion widersetzt sich Abg. v. Rotteck, indem es ihm gestattet sein müsse, sich gegen eine Aeußerung des Kommissionsberichts pag. 28, wo es heiße: „Mit Ausnahme einer einzigen Stimme (v. Rotteck) huldigen alle Mitglieder Ihrer Kommission dem Grundsatz der Oeffentlichkeit aller Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsachen, und zwar in dem Umfange, daß ein Jeder zu den Gerichtssitzungen Zutritt habe, wer nur immer in dem Gerichtssaale Platz finden kann“, zu rechtfertigen, damit er nicht den Vorwurf des Obskurantismus erfahren müsse (Man lacht; viele Stimmen: Gewiß nicht!); wie er hoffe, wohl nicht in der Kammer, allein vielleicht anderwärts, wo der Kommissionsbericht mit seiner einseitigen Darstellung gelesen werde. Abg. v. Rotteck entwickelt nun seine Ansichten in einer großen, in jeder Beziehung höchst interessanten Rede, und bemerkt unter Anderm: Die Oeffentlichkeit, dies große kostbare Gut, könne doch in einigen Sphären zweifelhaften Wertes sein; in Zivilprozessen solle man sie einführen, soweit sie nöthig sei zum Schutz und Schirm des Rechtes, darauf bestohe er mit allem Nachdruck, allein man solle sie beschränken, wo wichtige Gegengründe im Interesse der Parteien dies verlangen, und wo die Eignung des Gegenstandes im Mißverhältniß stehe mit dem feierlichen Apparat der öffentlichen Prozedur. Man solle das öffentliche Gerichtsverfahren nicht als Fabrikantstalt parlamentarischer Veredelsamkeit ansehen; dies sei Verwechslung des Zweckes mit dem Mittel, und Herabwürdigung der Justiz. (Gut! gut!). Er halte überhaupt beim Advokaten nicht viel darauf, daß er sich in rhetorischen Floskeln mit blumenreichem poetischem Styl ergieße, wodurch vielleicht mancher Richter, wie es wohl auch in Kammern zu geschehen pflege (Nichtig!) hungern werde; er verlange einen soliden profaischen Vortrag. Wenn man öffentliche Hilfe anspreche, so sei damit noch nicht gesagt, daß man seine Privatangelegenheit

zur öffentlichen machen wolle. Der Redner widerlegt mehrere Behauptungen des Kommissionsberichtes, und fährt fort: Die Berufungen auf das Mittelalter machen auf ihn keinen Eindruck; so lange man nicht schreiben konnte, war es natürlich, daß man mündlich verhandelte, und in Ermangelung von Gerichtssälen war es ganz natürlich, daß man im Freien öffentlich Gericht hielt. Im Verlauf der Rede spricht Abg. v. Rotteck sein Bedauern aus, daß man sich die Mühe gegeben, die Oeffentlichkeit in Zivilsachen herbeizuführen, wo sie, wenn auch unter Beschränkungen sehr wünschenswerth, doch nicht so dringend notwendig sei, während man sie dagegen dort, wo sie am wichtigsten, ja unbedingt nöthig wäre — beim Kriminalverfahren — noch vermisse. Er schließt mit folgenden Anträgen: Bei geringfügigen Sachen keine Oeffentlichkeit, beim Gericht erster Instanz überhaupt nur dann, wenn beide Parteien es wollen, beim Gericht 2. Instanz die Oeffentlichkeit als Regel, wenn nicht beide Parteien das Gegentheil verlangen; in jedem Fall bleibt es jedem Theil unbenommen, mehrere Freunde den Verhandlungen beizuziehen, und die Prozeßakten durch den Druck zur Publizität zu bringen. — Abg. Rindschwendler vertheidigt den Kommissionsbericht gegen diese Angriffe. Abg. v. Escheppe bekennt sich theilweise zu des Abg. v. Rotteck Ansichten, und Abg. v. Jzstein erklärt, er erkenne die Oeffentlichkeit für eine zu große Wohlthat, als daß er sie nur beschränkt verwilligen möchte. „Wer es gut mit dem Vaterland meint, stimme mit dem, welcher unbeschränkte Oeffentlichkeit verlangt!“ — Abg. v. Rotteck: Man kann es gut meinen, und darum doch eine abweichende Ansicht haben. — Abg. Schaaff: Ich meine es nicht schlecht mit dem Vaterland, und bekenne mich gleichfalls offen für des Abg. v. Rotteck Ansichten. — Abg. Winter v. K.: Er würde für des Abg. v. Rotteck Ansichten sein, wenn derselbe die Oeffentlichkeit für alle Instanzen beschränkte; so aber vermisse er die Konsequenz. — Theils gegen, theils für des Abg. v. Rotteck Meinung sprechen noch die Abg. Mittermaier, Welcker und Dattlinger.

Staatsrath Nebenius spricht sich dahin aus: „Von den Beschränkungen der Oeffentlichkeit, die der Abg. v. Rotteck vorschlägt, entsprechen zwei den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs. Die erste bezieht sich ausschließlich auf die Verhandlungen vor dem Einzelrichter; die andere auf die Frage, ob auf den gemeinschaftlichen Antrag beider Parteien die Thüren des Gerichtssaales geschlossen werden sollen. Einem dritten Vorschlage, daß nämlich wider den Willen auch nur einer Partei die Oeffentlichkeit der Verhandlung vor Kollegialgerichten überhaupt oder vor den Tribunalen erster Instanz nicht statt finden soll, muß ich mich widersetzen. Die Oeffentlichkeit gewährt eine Bürgschaft für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens, einen verstärkten Antriebs für den Richter zur treuen, tadellosen Pflichterfüllung; keine Partei soll der andern diese Garantie entziehen dürfen. In der Oeffentlichkeit erblickte die große Regierung zugleich einen heilsamen Zügel für die Pro-

zessucht, einen Damm gegen jene Chikanen und Ränke, welchen die umsichtigste Gesetzgebung nie ganz vorbeugen kann, die aber das Licht der Publizität scheuen, weil Niemand gern seine Schlechtigkeit zu Markte trägt. Was das Rechtsgesetz nicht vermag und nicht darf, leistet die Publizität der Rechtsverwaltung; sie verschafft den Grundsätzen der Moral einen verstärkten Einfluß auf die Handlungsweise der Menschen in ihren wechselseitigen Rechtsverhältnissen; denn wenn der Richter die Sache beurtheilt, richtet das Publikum zugleich den Menschen, und Wenige sind ganz unempfindlich für das Urtheil der Welt über ihren moralischen Werth. — Die Oeffentlichkeit kam nicht in Betrachtung als ein Mittel, Rednertalente zu entwickeln, und es bedarf in der That keiner künstlichen Beredsamkeit bei der Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten; allein wohl verdient der günstige Einfluß beachtet zu werden, den die Gerichtsöffentlichkeit auf den Stand der Anwälte auszuüben nicht fehlen kann. Sie erweckt und verstärkt sein Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung, erhöht seine Gefühle für Ehre und Rechtlichkeit, seinen Muth in Vertheidigung des Rechts und der Wahrheit; sie verschleucht aus den Gerichtssälen die Gesetzwidriger, die Unwissenden, die Diener der Chikane und der Prozessucht. — Die Oeffentlichkeit würde für das Verfahren vor dem Einzelrichter, nicht auf gleiche Weise, wie für die Verhandlungen vor Kollegialgerichten, ausgesprochen, weil eine solche Bestimmung in der That für den Zweck ohne Werth, eine leere Huldigung wäre, die dem Grundsatz der Oeffentlichkeit gegenüber erheben. Man hat also den Zweck auf eine andere Weise zu erreichen gesucht, nämlich dadurch, daß man jeder Partie gestattete, eine Anzahl Begleiter zu wählen. Mehr bedarf es nicht. Denken Sie sich die Amtsstube eines Einzelrichters, die Parteien und den ihre Erklärung zu Protokoll diktirenden Richter: Verschließt die Langweiligkeit einer solchen Prozedur etwa von selbst dem Publikum die Thüre, so ist eine Verfügung, welche dem Publikum freien Zutritt gestattet, eine leere Bestimmung; drängt sich dagegen wider Erwartung das Publikum hinzu, so fehlt es an dem Raum zur Absonderung des Publikums in gehöriger Form von den handelnden Personen, die schon der Anstand gebietet. Im engern Raume wirkt aber das Kommen und Abgehen der Zuhörer mehr störend, als in größeren Sälen, und wohl möchte manchem Beamten dadurch das nicht leichte Geschäft, ein gutes Protokoll zu führen, erschwert werden.“

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. v. Rotteck verworfen, und jener der Kommission angenommen.

Die übrigen Kommissionsanträge werden größtentheils ohne Diskussion angenommen.

Vor dem Schluß der Sitzung, welcher gegen 2 Uhr stattfindet, werden einige Adressen verlesen, und auf Anregung des Präsidiums durch Staatsrath Winter die Erklärung abgegeben: Es wolle kein Anstand ob, daß

die Diskussion über die Sponheimer Frage auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werde.

† 125. öffentl. Sitzung der 2. Kammer am 28. Okt., unter dem Vorsitze des Präsidenten Föhrenbach. — Es werden neue Eingaben angezeigt: a. Petition von 34 Bürgern der Stadt Baden um Pressfreiheit. b. Der Gem. Ober- und Rheinhausen, wegen vom Staat ihnen entzogenen Eigenthums. c. Der Gemeinde Einsheim bei Baden, die Erhebung des diesjährigen Fruchtzehntens in Natura betr. Sie gehen an die Petitionskommission. — Bevor zur Tagesordnung geschritten wird, übergibt und begründet von der Rednerbühne aus Kriegsrath Vogel, als ernannter Regierungskommissär, einen Gesetzentwurf, die Aufhebung der Einquartierung und Verpflegung beurlaubter Soldaten betr. Der Entwurf, welcher von den Deputirten mit Zeichen des Beifalls aufgenommen wird, lautet:

Art. 1. Die bisher bestandene Verordnung, wornach die in und aus Urlaub gehenden Unteroffiziere und Soldaten auf ihren Marschstationen gegen Zahlung des Kosten einquartirt und verpflegt werden mußten, wird aufgehoben.

Art. 2. Denselben wird dagegen ein auf jeder Station an sie zu entrichtendes Etappengeld, im Betrag von 18 fr., auf Rechnung der Generalkriegskasse ausbezahlt.

Art. 3. Das näml. Etappengeld erhalten auch die zu ihren Regimentern einberufenen Rekruten und die mit Abschied in ihre Heimath entlassenen Unteroffiziere und Soldaten.

Art. 4. Für diejenigen, deren Heimath nicht weiter als 6 Stunden von ihrer Garnison entfernt ist, wird kein Etappengeld bezahlt.

Art. 5. Ebenso findet die Bezahlung des Etappengeldes nicht statt für den Marsch von der letzten Station in die Heimath oder in die Garnison.

Art. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

Nachdem Staatsrath Winter die Frage des Abg. Sonntag, ob die Jagdfrohnden noch beständen, mit: Allerdings, zur Zeit noch, beantwortet hatte, eröffnet der Tagesordnung gemäß, der Präsident die Diskussion über den Bericht des Abg. Rindeschwender, den Gesetzentwurf wegen Anstellung von Gemeindevildschützen betreffend. Bei der allgemeinen Diskussion vertheidigt Staatsrath Winter in einem größern Vortrage die Ansichten, wovon die Regierung bei Bearbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfes ausgegangen, und hebt die Vorzüge heraus, welche das Institut der Gemeindevildschützen gegen die Einrichtung habe, wenn in einem jedem einzelnen Fall Entschädigungen geleistet werden sollen. Er macht insbesondere auch auf die schwierige Schadenausmittlung aufmerksam. Er geht von dem Grundsatz aus, daß ein Wildschadengesetz ein vermittelndes zwischen den verschiedenen Interessen der Jagdberechtigten und der Besitzer von Wald und Feld sein müsse, indem sonst nie zu hoffen sei, dasselbe in beiden Kammern durchzubringen, und rath dringend, daß man

im Interesse der Allgemeinheit den vorgelegten Gesetzentwurf, wenn auch mit Modifikationen, annehmen möchte, indem voraussichtlich kein anderes Gesetz auf diesem Landtage zu Stande komme, es somit bei der bestehenden höchst unvollständigen Gesetzgebung verbleiben müsse. Bis zum nächsten Landtage werde man die etwaigen Mängel des Gesetzes in der Anwendung erkannt haben, und alsdann in der Lage sein, nöthige Verbesserungen vorzuschlagen und eintreten zu lassen. — Abg. Buhl zeigt an, daß ihm als Mitglied der Petitionskommission 17 Petitionen, welche auf den Gegenstand der Verathung Bezug haben, zugestellt worden, worauf Abg. Körner den Vorschlag macht, daß auch hierüber berichtet werden sollte, bevor man die Diskussion über das Wildschadengesetz eröffne, welcher Ansicht der Abg. Schaaff beitrifft. — Inzwischen war eine Mittheilung des hohen Präsidiums der ersten Kammer eröffnet worden, wornach die Abgeordneten eingeladen werden, dem so eben dort in geheimer Sitzung stattfindenden Vortrage des Berichts über die Zollfrage anzuwohnen, worauf sich viele Deputirte entfernen, so daß die Kammer nicht mehr vollzählig ist, und daher um 10½ Uhr geschlossen werden muß.

#### Frankreich.

Paris, den 26. Okt. Die Gazette de France ward gestern in Beschlag genommen.

Dem National zufolge wird Don Pedro alsbald seinen Feldzug gegen Don Miguel beginnen. Die in Frankreich sich aufhaltenden Portugiesen haben bereits Befehl erhalten, sich in die zur Einschiffung bestimmten Häfen zu begeben.

Der Temps gibt folgende Statistik der gegenwärtigen Pairskammer. Sie besteht etwa aus 195 Gliedern. Davon sind

75 gegen das neue Pairiegesetz oder abwesend.

40 entschl. lassen, nicht zu stimmen.

25 noch unentschieden.

15 in Aufträgen abwesend, ohne zeitig zurückkommen zu können.

8 Frank.

30 für das neue Projekt.

Der Temps rath daher, der Deputirtenkammer, unter Anrufung der Nothwendigkeit, die Verfassungsgewalt einzuräumen.

Gestern meldete eine telegraphische Depesche von London, Graf Capo d'Istria sei in Napoli ermordet worden.

Kammerfahrungen vom 25. — In der Pairskammer überreichte Hr. v. Argout den Gesetzentwurf über die Bewilligung von 18 Mill. zu öffentlichen Arbeiten. Graf Guilleminot verlangte das Wort; allein der Präsident versagte es ihm unter Anrufung des Reglement. Der edle Graf zeigte sodann an, daß er in der nächsten Sitzung Erklärungen über seine Amtsführung geben werde. — In der Deputirtenkammer ward die Diskussion über den Vorschlag des Hrn. Lamarque fortgesetzt. Eine lan-

ge Reihe Redner traten für und wider denselben auf. Die Vertheidiger des Vorschlags beriefen sich viel auf Preussen, auf die Vortheile seiner Landwehrerichtung, auf die Siege, welche stets von den Nationalgarden erfochten worden seien. Die Gegner behaupteten, das preuß. System passe nicht für Frankreich, man habe nicht genug ehe- und kinderlose dienstfähige Männer, um eine Reserve von 300,000 Mann zu bilden; auch sei die franz. Armee stark genug, indem ganz Europa nur 400,000 M. disponibel habe, was Hr. Mauguin in Abrede stellte, und die Streitkräfte Europas auf 1,200,000 — 1,300,000 M. berechnete. Die Minister erklärten ihr Vertrauen auf den Frieden. Der Kriegsminister versicherte auch, man könne im Falle eines Kriegs Armeen aus der Erde stampfen; es hätten sich auf denselben schon 100,000 Freiwillige gemeldet. — Der Antrag ward verworfen.

Mehrere Mitglieder der polnischen Nationalregierung, worunter die H. Bonaventura Niemojowski und Theodor Morawski, sind vorgestern hier angekommen.

Der Temps nähert sich in neuerer Zeit wieder mehr dem Ministerium; mehrere der bisherigen Redakteure desselben sind abgegangen.

#### G r o ß b r i t a n n i e n .

London, den 24. Okt. Lord Palmerston erhielt vorgestern Depeschen von Brüssel. Gestern hielten die Bevollmächtigten der verbündeten Mächte eine zweiständige Konferenz mit dem edeln Lord. Eine andere Konferenz wurde heute Nachmittag gehalten. Die Konferenzglieder sind jetzt, wie wir zu unserer Freude vernehmen, beschäftigt, die Grenzen von Griechenland zu ordnen.

(Globe.)

Die Londoner Journale betrachten die Annahme der Konferenzvorschläge von Seiten Hollands für unzweifelhaft.

#### H o l l a n d .

Haag, den 24. Oktober. Das Journal de la Haye enthält heute einen äußerst heftigen Artikel gegen die neuesten Bestimmungen der Londoner Konferenz.

Prinz Albrecht von Preussen ist am 21. und Prinz Friedrich der Niederlande am 23. durch Breda gekommen, um sich nach dem Hauptquartier zu Tilbourg zu begeben. Anfangs November soll das Hauptquartier nach Herzogenbusch verlegt werden.

#### B e l g i e n .

Fortsetzung des Textes des von der Londoner Konferenz Holland und Belgien vorgeschlagenen Vertrags.

Art. 10. Der Gebrauch der Kanäle, welche beide Länder zugleich durchschneiden, steht den Bewohnern zu gemeinschaftlichem Gebrauche frei. Es versteht sich, daß sie dieselben gegenseitig und unter denselben Bedingungen benutzen, und daß von beiden Seiten für die Benutzung nur mäßige Abgaben gefordert werden dürfen.

Art. 11. Die Handelsverbindungen durch Maestricht und Sittard bleiben gänzlich frei, und können unter keinem Vorwande gehemmt werden. Der Ge-

brauch der Straßen, welche durch diese beiden Städte zu den Grenzen Deutschlands führen, kann nur, zur Erhaltung dieser Straßen, einem mäßigen Wegzoll unterworfen werden, so daß der Transithandel kein Hinderniß dabei finden kann, und diese Straße vermöge der ebengenannten Abgabe immerwährend in gutem und dem Handel förderlichen Stande erhalten wird.

Art. 12. Im Fall, daß in Belgien eine neue Straße, oder ein neuer Kanal angelegt wird, der, dem holländischen Kanton Sittard gegenüber, auf die Maas ausgeht, so steht es Belgien zu, von Holland, welches in diesem Falle dem nicht entgegen sein wird, zu verlangen, daß der erwähnte Weg oder Kanal nach demselben Plane, aber durchaus auf Kosten Belgiens, durch den Kanton Sittard bis zu den Grenzen Deutschlands fortgeführt werde. Diese Straße oder dieser Kanal, welcher nur zu einer Handelsverbindung dienen könnte, wird, nach dem Gutbefinden Hollands, entweder durch Ingenieure und Arbeiter, zu deren Verwendung im Kanton Sittard Belgien die Erlaubniß nachsuchen müßte, oder durch solche angelegt werden, welche Holland liefert, und welche, auf Kosten Belgiens, die verabredeten Arbeiten ausführen werden, Alles, ohne daß für Holland daraus eine Last entspringt, und ohne Präjudiz seiner ausschließlichen Souverainetätsrechte auf das Gebiet, durch welches die Straße oder der Kanal geht. Die beiden Parteien werden gemeinschaftlich über den Betrag und die Erhebung der Zölle übereinkommen, welche auf diesem Wege oder Kanale erhoben werden können.

Art. 13. §. 1. Vom 1. Januar 1832 an wird Belgien, zufolge der Theilung der Staatsschulden des vereinigten Königreichs der Niederlande, mit der Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten belastet, deren Kapital vom Debet des großen Buchs von Amsterdam, in das Debet des großen Buchs von Belgien übertragen werden soll.

§. 2. Die übertragenen Kapitale und die im Debet des großen Buchs von Belgien eingeschriebenen Renten werden bis zur Summe von 8,400,000 Gulden jährlicher Renten als ein Theil der belgischen Nationalschuld betrachtet werden, und Belgien verpflichtet sich, jetzt und in Zukunft keinen Unterschied zwischen diesem Theile der Staatsschuld und der anderen schon gemachten, oder noch zu machenden belgischen Nationalschuld zu statuiren.

(Fortsetzung folgt.)

Brüssel, den 24. Okt. Morgen soll der König zur Armee abgehen; schon sind die Offiziere, die ihn ins Hauptquartier begleiten, bestimmt. Truppen und Woffen gehen fortwährend an die Gränze, Antwerpen ist in Belagerungszustand erklärt worden. Die Holländer ihrerseits sollen sich auf ihrer ganzen Linie in Bewegung gesetzt, und schon auf mehreren Punkten feindliche Demonstrationen gemacht haben. In Bliessingen sind 16 holländ. Kriegsschiffe angekommen. — Die Repräsentantenkammer hat, obschon morgen der Waffensstillstand abläuft, ihre Verathungen über die Vorschläge der Konferenz noch nicht begonnen. Man vermuthet indeß, daß

sie der Gewalt weichen werde; sollte sie ihre Annahme verweigern, so ist, nach Privatnachrichten im Tempel, das Ministerium entschlossen, die Kammer aufzulösen, und die Beschlüsse der Konferenz einer neuen Versammlung vorzulegen. Zugleich versichert man, der Waffenstillstand sei bis zum 30. Okt. verlängert worden.

#### Österreich.

Wien, den 22. Okt. Heute erkrankten an der Cholera 56 Personen; 31 genasen und 16 starben.

In Ungarn ist die Seuche bis zum 18. Okt. in 2962 Dörfern ausgebrochen, und hat 335,711 Personen befallen. Davon sind 151,020 genesen und 151,734 gestorben. — In Preßburg betrug bis zu jenem Tage die Zahl der Erkrankten 1012, der Genesenen 807 und der Gestorbenen 169.

#### Preussen.

Die allgemeine Zeitung schreibt aus Berlin, den 23. Okt.: Was von kriegerischen Gerüchten zeitweise sich erneuert und umläuft, verfliehet eben so schnell wieder, und das Vertrauen auf fortdauernden Frieden wird hier nicht leicht erschüttert. Was noch hin und wieder von preussischen vermehrten Rüstungen in öffentlichen Blättern, und oft mit vieler Umständlichkeit, erzählt wird, ist ganz und gar grundlos. Die Bereitschaft zum Kriege ist aber in Preussen von jeher, und besonders seit der neuen Militärorganisation, auch im tiefsten Frieden größer, als vielleicht in den meisten andern Staaten.

#### Schweiz.

Neuenburg. Hr. v. Psuel hat am 24. Okt. eine kön. Proklamation, datirt Berlin den 1. Okt., bekannt gemacht, wodurch ihm zur Herstellung der Ruhe, die ausgedehntesten Vollmachten übertragen werden. Im Eingang derselben heißt es unter Anderm: „Nachdem Wir mit tiefem und lebhaftem Schmerz vernommen, daß unsere Unterthanen des Fürstenthums Neuenburg und Valangia, durch treulose und verbrecherische Einflüsterungen irre geleitet, es gewagt haben, die bestehende Regierung und unsere gute Stadt Neuenburg mit Gewalt anzugreifen, und so gar unsere Souveränität in Zweifel zu ziehen, so haben Wir zu Unserm königlichen Kommissär den Hr. Adolph Heinrich Ernst von Psuel ernannt, daß er alle Mittel anwende, um die Rebellen zur Rückkehr zu sich selbst zu bringen.“ — Hr. von Psuel hat seinerseits eine Proklamation in gleichem Geiste erlassen, und alle Gemeinden ernstlich aufgefordert, ihre Unterwerfung bis zum 1. Nov. schriftlich einzureichen, indem er sie sonst als in der Rebellion verharrend, und als solche betrachten werde, die alle dahierigen Folgen gewärtigen müssen.“

#### Freie Stadt Frankfurt.

Öffentliche Blätter melden über die Unruhen in Frankfurt am 24. und 25. d.: Man warf am ersten Abend die Wache am Allerheiligenthor, welche, ohne zu schießen, sich vertheidigte, mit Steinen, wodurch mehrere

Leute verwundet wurden. Am 2ten Abend war der Lärm am nämlichen Thore noch ärger; man suchte mit der Wache, welche unter das Gewehr trat, Handel. Der Pöbel warf mit Steinen, und schoss selbst, so daß der Unteroffizier der Wache getödtet, und 2 M. schwer verwundet wurden, wovon der eine heute Nacht starb. Als hierauf das Bürgermilitär die Wache übernahm, kehrte Alles zur Ruhe zurück.

#### Kurhessen.

Kassel, den 25. Okt. Der Kürprinz und Mitregent haben, an die Stelle des aus dem Staatsministerium ausgetretenen Staatsministers von Schenk zu Schweinsberg, den Staatsminister der Justiz, Dr. Wiederhold, zugleich zum Präsidenten des Gesammstaatsministeriums quädigst ernannt.

#### Dienstnachrichten.

Die Präsentation des Pfarrkandidaten Ludwig Bayer auf die evangel. protestantische Pfarrei Rembach durch die fürstl. Löwenstein-wertheimische Standesherrschaft; desgleichen die Präsentation des Pfarrvikars Sauer von Hilsbach auf das evangel. protestantische Diakonat Unterschöpf, so wie die von der großh. markgräf. badischen Domainenkanzlei dem Stadtkaplan Vogel zu Baden ertheilte Präsentation auf die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Pfarrei Salem hat die Staatsgenehmigung erhalten.

#### Staatspapiere.

Paris, den 25. Okt. 5prozent. 92, 20; 3prozent. 64, 20.

Frankfurt, den 27. Okt. Großherzogl. badische 50 fl. Pott. Loose von S. Haber sen. und Söll u. Söhne 1820 80½ fl. (Pap.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von: Ph. Madler.

#### Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

28. Okt.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 7	283. 1,1 L.	10,3 G.	55 G.	W.
M. 1½	283. 2,1 L.	15,6 G.	52 G.	W.
N. 8	283. 2,5 L.	11,2 G.	55 G.	W.

Meist bewölkt — halbbheiter.

Psychrometrische Differenzen: 1.8 Gr. - 3.5 Gr. - 2.1 Gr.

#### Todesanzeigen.

Der Vorsehung hat es gefallen, unsere gute Mutter und Schwiegermutter, Posthalterin Wegel, geborne



Pfähler, heute früh 4 Uhr, nach einem kurzen Krankentage, im Alter von 55 Jahren, in das bessere Jenseits abzurufen.

Unsere auswärtigen Freunde und Bekannte benachrichtigen wir von diesem für uns schmerzlichen Verlust, bitten um stille Theilnahme, und empfehlen uns ihrem fernern Wohlwollen.

Rheinbischofsheim, den 24. Okt. 1831.

Sophie Dörr, geb. Wegel.  
Karl Friedrich Wegel  
Louise Wegel und  
Jb. Dörr.

Ich erfülle hiermit die traurige Pflicht, die Verwandten und vielen Bekannten meines mir unvergeßlichen Vaters, des hiesigen Handelsmanns Jg. Steinbach, von dem heute Abend nach 6 Uhr erfolgten Dahinscheiden in ein besseres Leben, in Kenntniß zu setzen. Mit der Bitte, mich mit Beileidsbezeugungen zu verschonen, und die dem Verbliebenen erwiesene Liebe und Wohlwollen auf mich und meine beiden unmündigen Kinder überzutragen.

Ettlingen, den 24. Okt. 1831.

Die hinterlassene Wittwe,  
Lisette Steinbach.

### Literarische Anzeige.

In den Groos'schen Buchhandlungen in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg ist zu haben:  
Uebersichtstabelle

der hauptsächlichsten Vorsichtsmaßregeln gegen die  
**Cholera**

und die wirksamste Heilmethode nach gescheneher Aussetzung bis zur Ankunft ärztlicher Hilfe.

Nebst zwei Mitteln, welche sich bis jetzt als die Besten bewährt haben.

Preis 12 kr.

### Sonntagschule.

Sonntag den 15. Nov. d. J., Morgens 8 — 9 Uhr, beginnt in dem Lokal der polytechnischen Schule der unentgeltliche Unterricht in der Mechanik und ihrer Anwendung auf die Gewerbe, und wird jeden kommenden Sonntag um dieselbe Stunde fortgesetzt. Auch eröffnet Hr. Architect Thiery einen neuen unentgeltlichen Lehrkurs im technischen Zeichnen.

Zugelassen werden:

Zu den Vorträgen über Mechanik, also, welche Geometrie verstehen; zu dem Zeichnenunterricht, alle, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben.

Man meldet sich deshalb bei dem Diener der polytechnischen Schule. Nach dem Beginnen des Unterrichts kann Niemand mehr eintreten,

Karlsruhe, den 23. Okt. 1831.

W. L. Holz.

Karlsruhe. [Museum.] Zur Vermeidung von Irrungen und Unannehmlichkeiten müssen wir bei den demnächst beginnenden Winterbelustigungen die verhehligen Gesellschaftsmitglieder ersuchen, in Gemäßheit der Statuten jedesmal zuvor anzuzeigen, wenn Jemand eingeführt werden will.

Aus gleichem Grund erinnern wir an die Vorschrift, daß wenn ein Fremder längeren Zutritt als auf einige Tage haben will, bei der Kommission um Ausstellung einer Fremdenkarte nachgesucht werden muß.

Karlsruhe, den 24. Okt. 1831.

Die Museumskommission.

Karlsruhe. [Anzeige.] Neuer Salzlapperdan ist angekommen, und billig zu haben bei

C. A. Fellmeth.

Karlsruhe. [Fahrräderversteigerung.] Montag, den 31. d., und den darauf folgenden Tag, werden, von Vormittags 9 Uhr an, aus der Verlassenschaft des Handelsmanns Jaf. Ullmann von hier, lange Straße Nr. 80, gegen Baarzahlung versteigert:

Gold- und Silberwaaren, hebräische Bücher, Kleider, Bett- und Weißzeug, Schreinwerk, Fuß- und Wandgeschirr und allerlei Hausrath.

Karlsruhe, den 21. Okt. 1831.

Großherzogliches Stadtmagistrat.  
Berler.

Serauer,  
Theilungskommissär.

Karlsruhe. [Die Verzinsung der Ersparnißkassencapitalien betr.] Durch Erlass des hochpreislichen Ministeriums des Innern vom 26. Sept. 1831, Nr. 10,707, ward verfügt:

- 1) Daß der Zinsfuß bei der Ersparnißkasse angelegten Gelder von 4 pCt. auf 3 1/2 pCt., oder auf 2 Kreuzer vom Gulden herabgesetzt werde;
- 2) Die Zinsberechnung künftig erst mit dem Anfang des auf die Einlage folgenden Monats beginnen, und mit dem ersten Tag des Monats, in welchem die Einlage zurückgenommen wird, aufhören soll;
- 3) Daß in dem Falle, wo die Anlage vor Verlauf von 2 Monaten zurückverlangt wird, kein Zins vergütet werde.

Dieses wird mit dem Anfügen hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die bereits schon angelegten Kapitalien zwischen heute und dem ersten Febr. 1832 zurückgenommen werden müssen, oder sonst vom 1. Februar 1832 an, nach obiger Verzinsungsweise behandelt werden.

Karlsruhe, den 27. Okt. 1831.

Großherzogliche Leihbankkommission.  
Resler.